

## **In der Senatssitzung am 21. März 2023 beschlossene Fassung**

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport

08.03.2023

### **Vorlage für die Sitzung des Senats am 21.03.2023**

#### **„Umsetzung der Betreuungsrechtsreform im Land Bremen“ „Kostenverordnung für Amtshandlungen der Betreuungsbehörden“**

##### **A. Problem**

Im Jahr 2021 ist das Betreuungsrecht in Deutschland mit dem Gesetz zur Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts grundlegend reformiert worden. Die Neureglungen sind mitsamt der nachfolgend erlassenen Betreuerregistrierungsverordnung (BtrRegV) zum 01.01.2023 in Kraft getreten.

Der Umsetzung im Land Bremen dienen bereits

- das zum Jahresanfang in Kraft getretene Bremische Betreuungsrechtsausführungsgesetz sowie
- die am 04.02.2023 in Kraft getretene Bremische Betreuungsrechtsdurchführungsverordnung.

Zu den Neuheiten, die die Reform mit sich gebracht hat, zählt insbesondere das Registrierungsverfahren für berufliche Betreuer. In einem Registrierungsverfahren haben die Antragstellenden eine ausreichende Sachkunde für die Tätigkeit als beruflicher Betreuer nachzuweisen.

Der Nachweis der Sachkunde kann durch ein Zeugnis bestimmter Lehrgänge erbracht werden (Einzelheiten §§ 4 ff. BtrRegV). Für die – bundesweit gültige – Anerkennung der Lehrgänge ist die Behörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich sich der Hauptsitz des Anbieters befindet (§ 8 BtrRegV). Die Aufgabe fällt im Land Bremen in die Zuständigkeit der überörtlichen Betreuungsbehörde, d.h. der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport.

Für die Vornahme derartiger Amtshandlungen, die ein aufwendiges Verwaltungsverfahren bedeuten, werden Verwaltungsgebühren nach den allgemeinen Bestimmungen erhoben, im Land Bremen wie auch in den anderen Bundesländern.

Für das Registrierungsverfahren, das zum Aufgabenbereich der örtlichen Betreuungsbehörden und somit der Stadtgemeinden zählt, hat der Bundesgesetzgeber eine Gebühr vorgesehen. Hinsichtlich anderer Amtshandlungen, die das Bundesrecht vorgibt, fehlen jedoch Gebührenregelungen. Diese Lücke soll geschlossen werden. Da es sich um Verfahren handelt, die den Stadtgemeinden übertragen sind, bleibt es diesen unbenommen, abweichende Kostenregelungen zu treffen.

Die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport legt gemäß den Vorgaben des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes Kostenverzeichnisse für Land und Stadtgemeinden vor, die eine Bestimmung der anfallenden Gebühren ermöglichen.

## **B. Lösung**

Der Senat stimmt dem Entwurf der beigefügten Kostenverordnung zu und setzt diese mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses durch Rechtsverordnung fest (§ 3 Absatz 1 BremGebBeitrG).

Er ermächtigt die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport, Anpassungen im Rahmen des § 3 Absatz 2 BremGebBeitrG künftig selbständig vorzunehmen.

## **C. Alternativen**

Werden nicht empfohlen.

## **D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Gender-Prüfung**

Kein Geschlecht wird durch die Maßnahme selbst noch durch ihre Auswirkungen in spezifischer Weise betroffen. Personalwirtschaftliche Auswirkungen hat sie ebenfalls nicht. In finanzieller Hinsicht kann sie zu einem Ausgleich von Aufwendungen des Landes bzw. der Stadtgemeinden führen, soweit entsprechende Anträge gestellt werden.

## **E. Beteiligung / Abstimmung**

Die Abstimmung mit dem Senator für Finanzen und dem Magistrat der Stadt Bremerhaven ist erfolgt. Der Entwurf der Kostenverordnung ist von der Senatorin für Justiz und Verfassung der Prüfung der Rechtsförmlichkeit unterzogen und in Abstimmung mit der Senatskanzlei in den dafür vorgesehenen Vordruck des Gesetzblattes übertragen worden.

## **F. Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

## **G. Beschluss**

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport vom 08.03.2023 die Kostenverordnung für Amtshandlungen der Betreuungsbehörden sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzesblatt nach Zustimmung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport die staatliche Deputation für Soziales, Jugend und Integration zu befassen.
3. Der Senat bittet, die Senatorin für Soziales, Jugend, Integration und Sport über den Senator für Finanzen, die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

## **Anlage:**

Kostenverordnung für Amtshandlungen der Betreuungsbehörden (Vermerk mit Entwurf und Begründung sowie Entwurf im Vordruck des Gesetzblattes)

# **Kostenverordnung für Amtshandlungen der Betreuungsbehörden**

Vom

Auf Grund des § 3 Absatz 1 und 2 des Bremisches Gebühren- und Beitrags-gesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279), das zuletzt durch Gesetz vom 18. Oktober 2022 (Brem.GBl. S. 598) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

## **Artikel 1 Kosten**

(1) Von der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes im Sinne von § 1 Absatz 2 des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes vom 13. Dezember 2022 (Brem.GBl. S. 896) werden für Amtshandlungen nach der Betreuerregistrierungsverordnung vom 13. Juli 2022 (BGBl. I S. 1154) Kosten nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 1 zu dieser Verordnung erhoben.

(2) Von den örtlichen Betreuungsbehörden im Sinne von § 1 Absatz 1 des Bremischen Betreuungsrechtsausführungsgesetzes werden für Amtshandlungen Kosten nach dem Kostenverzeichnis der Anlage 2 zu dieser Verordnung erhoben, soweit die Stadtgemeinden nicht abweichende Regelungen treffen; bundesrechtliche Kostenregelungen bleiben unberührt. Soweit die örtliche Betreuungsbehörde aufgrund dieser Kostenverordnung für Amtshandlungen gemäß § 7 Absatz 4 oder 5 der Betreuerregistrierungsverordnung Gebühren erhebt, sind diese auf die Gebühr für eine etwaige nachfolgende Registrierung anzurechnen.

## **Artikel 2 Verordnungsermächtigung**

Die Senatorin oder der Senator für Soziales, Jugend, Integration und Sport wird ermächtigt, diese Verordnung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung der staatlichen Deputation für Soziales, Jugend und Integration

1. zur Anpassung von Kostentatbeständen oder Kostensätzen an die Kostenentwicklung,
2. zur Anpassung als Folge von neuen oder geänderten Untersuchungsmethoden oder technischen Anforderungen

zu ändern.

Beschlossen, Bremen, den

Der Senat

Anlage 1  
(zu § 1 Absatz 1)

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kosten</b>
1	Anerkennung eines Studiengangs nach § 5 Absatz 2 der Betreuerregistrierungsverordnung	1 740,00 Euro
2	Anerkennung eines Aus- und Weiterbildungs-gangs nach § 5 Absatz 3 der Betreuerregistrie-rungsverordnung	1 740,00 Euro
3	Anerkennung eines Sachkundelehrgangs nach § 8 Absatz 1 der Betreuerregistrierungsver-ordnung	1 740,00 Euro
4	Verlängerung der Anerkennung eines Sach-kundelehrgangs nach § 8 Absatz 5 der Betreuerregistrierungsverordnung	870,00 Euro
5	Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 der Betreuerregistrierungsver-ordnung	870,00 Euro
6	Verlängerung der Anerkennung einzelner Module nach § 8 Absatz 6 der Betreuer-registrierungsverordnung	435,00 Euro

Anlage 2  
(zu § 1 Absatz 2)

<b>Nummer</b>	<b>Kostentatbestand</b>	<b>Kosten</b>
1	Entscheidung durch gesonderten Bescheid, ob und inwieweit der anderweitige Nachweis der Sachkunde durch die vorgelegten Unterlagen erbracht wird (§ 7 Absatz 4 der Betreuerregistrie-rungsverordnung)	144 Euro
2	Entscheidung über die Vermutung der Sach-kunde (§ 7 Absatz 5 der Betreuerregistrierungs-verordnung)	144 Euro
3	Löschung der Registrierung auf Antrag des beruflichen Betreuers oder nach seinem Tod (§ 27 Absatz 3 des Betreuungsorganisations-gesetzes)	Gebührenfrei

## Begründung

### A. Zu § 1 Absatz 1

Die Gebührenordnung wird auf Grund von § 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes erlassen. Danach obliegt es dem Senat, die gebührenpflichtigen Tatbestände und Gebührensätze für das Land durch Rechtsverordnung festzulegen; er kann diese Ermächtigung in beschränktem Umfang auf ein Senatsmitglied delegieren.

Da mit der Durchführung der in § 5 Absätze 2 und 3 sowie § 8 Betreuerregistrierungsverordnung (BtRegV) vorgesehenen Verfahren zur Anerkennung von betreuungsspezifischen Studien-, Aus- und Weiterbildungsgängen und Sachkundeflehrgängen ein nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand entsteht, ist eine kostendeckende Verwaltungsgebühr im Wege einer Gebührenordnung festzusetzen.

Der Verwaltungsaufwand umfasst ca. zwanzig Stunden pro Anerkennung. Das ergibt sich aus der Begründung im Entwurf einer Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern, BR-Drs. 248/22. Dort heißt es (S. 18):

*„Für die Durchführung des in § 8 vorgesehenen Verfahrens zur Anerkennung von Sachkundeflehrgängen fällt bei der nach dem Landesrecht noch zu bestimmenden Behörde ein Mehraufwand an, der mit 20 Stunden pro Anerkennung geschätzt wird.*

*Der Prüfungsaufwand, der sich aus § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 6 ergibt, ist mit 20 Stunden als erheblich einzuschätzen, da die Anbieter detaillierte Konzepte einzureichen haben, die sich auch auf eine Prüfungsordnung und eine Finanzierungsplanung erstrecken.*

*Für betreuungsspezifische Aus- und Weiterbildung gibt es derzeit deutschlandweit nur wenige Anbieter. Da es sich bei den Sachkundeflehrgängen um ein am Markt erst neu entstehendes Angebot handelt, ist anzunehmen, dass weitere Anbieter versuchen werden, derartige Lehrgänge anzubieten. Bundesweit wird die Anzahl potenzieller Anbieter für Sachkundeflehrgänge auf insgesamt 15 geschätzt.*

*Hinzu kommen Hochschulen, die nach § 5 Absatz 2 und 3 betreuungsspezifische Studien-, Aus- oder Weiterbildungsgänge anerkennen lassen können.*

*Auch insoweit wird von einem geschätzten Prüfungsaufwand von 20 Stunden pro Anerkennung ausgegangen.*

*Hierfür in Betracht kommende Studiengänge gibt es innerhalb Deutschlands bislang nur vereinzelt. Die Zahl der potenziellen Anträge zu Beginn des Inkrafttretens des Betreuungsorganisationsgesetzes wird auf fünf geschätzt. Für die Schätzung ist insgesamt zu berücksichtigen, dass der Ausbildungsmarkt für berufliche Betreuer bislang eine Nische ist. Wie sich aus dem Abschlussbericht „Qualität in der beruflichen Betreuung“ ableiten lässt, ist bei einem bundesweiten Bestand von geschätzt 16 100 Berufsbetreuern jährlich damit zu rechnen, dass gerade einmal 805 Betreuer neu mit der Tätigkeit beginnen, mithin auch das Angebot an Bildungsangeboten überschaubar ausfallen wird (vergleiche S. 63).*

*Die Mitarbeiter der nach Landesrecht zu bestimmenden Behörde, die das Anerkennungsverfahren durchzuführen haben, sind üblicherweise im gehobenen Dienst tätig.*

*Aufgrund der überörtlichen Bedeutung der Anerkennung eines Sachkundelehrgangs, die nach § 8 Absatz 2 bundesweit gilt, ist davon auszugehen, dass die Länder diese Aufgabe einer Landes- und nicht einer kommunalen Behörde übertragen werden.*

*Nach der Lohnkostentabelle Verwaltung (S. 56 des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands) beträgt der Stundenlohn im gehobenen Dienst des Landes 43,90 Euro.*

*Bei 15 Anerkennungsverfahren für Sachkundelehrgänge und fünf weiteren für betreuungsspezifische sonstige Angebote beträgt der Mehraufwand der nach Landesrecht zu bestimmenden Behörden 16 320 Euro.*

*Hierbei handelt es sich um einen einmaligen Aufwand, der erstmals durch die Einführung des formellen Registrierungsverfahrens für berufliche Betreuer entsteht. Es ist davon auszugehen, dass am Markt in den folgenden Jahren eine gewisse Fluktuation der Angebote zu beobachten sein wird. Konservativ geschätzt ist davon auszugehen, dass ca. fünf Lehrgänge oder sonstige Bildungsangebote bundesweit pro Jahr ein Anerkennungsverfahren durchführen werden.*

*Es entsteht mithin folgender einmaliger Erfüllungsaufwand:*

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand in Stunde	Kosten in Euro pro Stunde	Kosten gesamt
15 (Sachkunde-Lehrgänge)	20	43,90	13 170
5 (sonst. Angebote der Hochschulen)	20	43,90	4 390
		<b>Summe</b>	<b>17 560</b>

*Zusätzlich wird folgender laufender Erfüllungsaufwand pro Jahr kalkuliert:*

Anzahl der Verfahren	Zeitaufwand in Stunde	Kosten in Euro pro Stunde	Kosten gesamt
5 (Sachkunde-Lehrgänge oder sonstige Angebote der Hochschulen)	20	43,90	4 390

### *Zusammenfassung*

*Insgesamt entsteht durch die Verordnung über die Registrierung von beruflichen Betreuern für die Länder ein zusätzlicher Erfüllungsaufwand von rund 4 390 Euro jährlich und einmalig 17 560 Euro.“*

Im Land Bremen gelten diese prognostischen Ausführungen in der Begründung des Verordnungsentwurfs des Bundes mit folgenden Modifikationen:

1. Die Aufgabe der allgemeinen Anerkennung von Lehrgängen gemäß § 5 Absatz 1 Bremisches Betreuungsrechtsausführungsgesetz in Verbindung mit der Betreuerregistrierungsverordnung wird in der überörtlichen Betreuungsbehörde des Landes wahrgenommen von Mitarbeitern der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt.

Da es sich bei der Anerkennung von Studien-, Aus- und Fortbildungsgängen sowie Sachkundelehrgängen um eine höherwertige Tätigkeit handelt, die sich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung auszeichnet, ist somit der Stundensatz für eine Beamtin bzw. einen Beamten der Laufbahngruppe II, 2. Einstiegsamt (ehemals: „höheren Dienstes“) in Höhe von 87,00 Euro maßgeblich (Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung vom 10. August 2021, GBl. (Nr. 102) v. 27.09.2021, S. 654).

2. Für eine mit 20 Stunden angesetzte Tätigkeit beträgt die Gebühr mithin 1.740,00 Euro (87,00 Euro x 20).
3. Für die Verlängerung der Anerkennung nach § 8 Abs. 5 BtRegV sowie die Anerkennung einzelner Module nach § 8 Abs. 6 BtRegV ist ein deutlich geringerer Zeitaufwand in Anschlag zu bringen, weil es sich um keine Vollprüfung handelt. Folglich werden hierfür pauschal zehn Stunden veranschlagt und die Gebühr beträgt somit 870,00 Euro (87,00 Euro x 10).
4. Für die Verlängerung nur einzelner Module nach § 8 Abs. 6 BtRegV ist ein noch geringerer Zeitaufwand zu erwarten, der mit 5 Stunden veranschlagt wird, sodass eine Gebühr von 435,00 Euro (87,00 Euro x 5) gerechtfertigt ist.

Der Klarstellung halber sei angemerkt, dass die allgemeinen Bestimmungen des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes eingeschlossen seines § 9 Anwendung finden. Bei Ablehnung entsprechender Anträge ist daher in der Regel ebenfalls eine (reduzierte) Gebühr zu entrichten.

## **B. Zu § 1 Absatz 2**

Die bezeichnete Ermächtigungsnorm (§ 3 Absatz 1 und 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes) deckt grundsätzlich die Festsetzung der Kostentatbestände und der Kostenansätze für das Land. Die Festsetzung der Kostentatbestände und die Kostensätze für die Stadtgemeinden richtet sich grundsätzlich nach § 3 Absatz 3 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes.

Nach dem Vorbild der Allgemeinen Kostenverordnung kann eine Regelung des Landes, die die Stadtgemeinden in die Pflicht nimmt, auf § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes gestützt sein, wenn sie ihnen nicht das Recht nimmt, abweichende Regelungen zu treffen.

Im Registrierungsverfahren, dem Aufgabenbereich der örtlichen Betreuungsbehörden, ergeben sich aufgrund des Bundesrechts wenigstens 8 Arten der Entscheidung durch Verwaltungsakt:

- Registrierung
- Ablehnung der Registrierung
- Widerruf der Registrierung
- Rücknahme der Registrierung
- Löschung der Registrierung
- Besondere vorläufige Registrierung nach § 33 BtOG
- Sachkundenachweisbescheid nach § 7 Abs. 4 BtRegV
- Vermutung der Sachkunde § 7 Abs. 5 BtRegV

Für die Registrierung hat der Bundesgesetzgeber eine Gebührenregelung in § 24 Absatz 5 BtOG getroffen. In der Begründung zum Entwurf des Bundesgesetzes wird dazu ausgeführt:

„Die Festlegung einer bundeseinheitlichen Registrierungsgebühr erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Länder. Ungeachtet dieser Regelung bleibt es den Ländern unbenommen, davon abweichende Gebührenregelungen zu treffen. Es handelt sich nicht um eine bundeseinheitliche Regelung ohne Abweichungsmöglichkeit im Sinne des Artikels 84 Absatz 1 Satz 4 des Grundgesetzes.“

Soweit die Länder mit ihren allgemeinen Gebühren- und Beitragsgesetzen Regelungen getroffen haben, sind diese ergänzend zur bundesrechtlichen Gebührenregelung zur Anwendung zu bringen. Das heißt insbesondere, dass hinsichtlich Ablehnung, Widerruf und Rücknahme auf § 9 BremGebBeitrG zurückzugreifen ist. Im Übrigen bedarf die Gebührenerhebung der näheren Ausgestaltung. Das ist Gegenstand der vorliegenden Kostenverordnung.

Im Einzelnen:

- Die Löschung der Registrierung auf Antrag oder im Fall des Todes bringt keinen nennenswerten Verwaltungsaufwand mit sich; zudem erscheint eine Gebührenerhebung hier unbillig. Die Amtshandlung wird daher gebührenfrei gestellt.
- Die Amtshandlungen, die § 7 Absatz 4 und 5 BtRegV vorsieht sind durchaus aufwendig. In beiden Fällen bedarf es einer wertenden Entscheidung im Anschluss an einer Sichtung der beigebrachten Unterlagen. Die Entscheidung ist zu begründen. Abstimmungen innerhalb der Behörde und ggf. auch mit der überörtlichen Betreuungsbehörde können dem vorausgehen.

Vor diesem Hintergrund wird der Aufwand in beiden Fällen auf 2 Stunden geschätzt.

Die Entscheidung setzt ein Verständnis voraus für die praktischen Anforderungen des Betreuerberufs einschließlich der formal-regelhaften Sachkundeanforderungen, wie sie sich aus den neuen Bestimmungen von BtOG und BtRegVO ergeben. Dies ist eine Aufgabe, die in den örtlichen Betreuungsbehörden von Mitarbeitern/innen der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt wahrgenommen wird. Insoweit ist ein Stundensatz in Höhe von 72,00 Euro maßgeblich (Siebte Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung vom 10. August 2021, GBl. (Nr. 102) v. 27.09.2021, S. 654).

Daraus ergibt sich ein Gebührensatz von 144 Euro.

### **C. Weitere Begründung**

Um das Verfahren künftiger Anpassungen der Kostenverordnung zu erleichtern, überträgt der Senat das Recht zur Anpassung gemäß § 3 Absatz 2 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz auf die Senatorin, in deren Geschäftsbereich die Aufgaben der überörtlichen Betreuungsbehörde ressortieren. In diesen Fällen kann künftig auf eine Befassung von Senat und Haushalts- und Finanzausschuss verzichtet werden.

Das Inkrafttreten der Verordnung folgt den allgemeinen Bestimmungen (Artikel 126 Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen).